

Produkt- und Preisblatt (Energiepreis)

gültig ab 01.06.2026; Preise kaufmännisch gerundet.

 HAIM_Gewerbe_Sommer Sparen in den Sommermonaten!		Energiepreis netto	Energiepreis brutto (inkl. 20% USt.)
Arbeitspreis (reduziert)** von 1.4. bis 30.9. zwischen 10 und 16 Uhr	Cent/kWh	6,65	7,98
Arbeitspreis (regulär) außerhalb des reduzierten Arbeitspreises	Cent/kWh	9,95	11,94
Grundpreis	Euro/Monat	2,50	3,00

**Arbeitspreis (reduziert) von 1. April bis 30. September zwischen 10 und 16 Uhr

In der Zeit zwischen 1. April und 30. September (10:00 – 16:00 Uhr) kommt ein ermäßigter Arbeitspreis zur Anwendung. Voraussetzung dafür ist, dass der Zählpunkt mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter/Konfiguration IME) zur Auslesung von Viertelstundenenergiewerten ausgestattet ist. Widerruft die Kundin oder der Kunde die Auslesung oder Übermittlung von Viertelstundenenergiewerten gemäß § 54 EIWG, wird für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit der reguläre Arbeitspreis verrechnet.

In den Energiepreisen enthalten sind:

Die Energielieferung samt den Kosten für den Bilanzgruppen-Koordinator und das Bilanzgruppenmanagement.

Auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und in diesen Preisen nicht enthalten sind:

- ◇ Entgelte des Netzbetreibers gemäß gültiger Systemnutzungstarifverordnung
- ◇ durch Gesetz und/oder Verordnung vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Neben den allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (ANB) des jeweiligen Netzbetreibers in der gültigen Fassung.

Angebot gültig für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bis zu einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle bis 100.000 kWh mit Anschluss an die Netzebene 7 in Österreich.

Netztechnische Voraussetzung für die Belieferung mit dem Produkt:

Der Zählpunkt muss mit einem intelligenten Messgerät („Smart Meter“) in er Konfiguration IME ausgestattet sein. Liegen die netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen noch nicht vor, bitten wir Sie, diese mit dem zuständigen Netzbetreiber zu vereinbaren.

Beendigung des Energieliefervertrages:

Der Energieliefervertrag kann getrennt vom Netzzugangsvertrag nach den Bestimmungen der ALB aufgelöst bzw. gekündigt werden. Ab Beendigung gelten weiterhin die Regelungen des Netzzugangsvertrages bzw. die ANB des Netzbetreibers.

